

Öffentliche Auslegung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ubstadt-Weiher, 4.Runde, gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Lärmaktionsplanung, 4. Runde, beschlossen.

2002 hat die Europäische Union (EU) eine Umgebungslärmrichtlinie zur Behandlung von Schallimmissionen erlassen. Diese zielt darauf ab schädliche Umwelteinwirkungen auf durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu verhindern. Die Vorgaben der EU wurden 2005 in deutsches Recht umgesetzt (§§ 47 a bis f des BImSchG). Dort ist festgelegt, dass Ziele und Strategien zur Lärminderung in einem Lärmaktionsplan darzustellen sind.

Gemäß § 47 d BImSchG sind alle Gemeinden verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen und diese alle 5 Jahre zu überprüfen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit fortzuschreiben. Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu werden der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert.

Der Entwurf des Zwischenberichts der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ubstadt-Weiher, 4. Runde mit dazugehörigen Planunterlagen ist in der Zeit **vom 28.03.2024 bis einschließlich 02.05.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Ubstadt-Weiher (<https://www.ubstadt-weiher.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) abrufbar.

Parallel werden diese Unterlagen beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher –Ordnungsamt-, Zimmer 45, Bruchsaler Straße 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher im genannten Zeitraum in Papierform öffentlich ausgelegt.

Während dieser Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sollen vorzugsweise elektronisch per Mail an gemeinde@ubstadt-weiher.de übermittelt werden. Alternativ können sie auch schriftlich an die Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher, Bruchsaler Str. 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Sofern personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Verfahrens erhoben und verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ubstadt-Weiher, den 28.03.2024



Tony Löffler, Bürgermeister